



Hausordnung

Die Hausordnung der KZO hilft mit, das Zusammenleben und -arbeiten von rund 1'600 Menschen im gleichen Haus reibungslos zu gestalten. Sie ergänzt die Schulordnung der Kantonsschulen und wurde letztmals am 25.09.2006 vom Konvent verabschiedet. Kleinere Anpassungen erfolgen laufend.

1. Das Verhalten im Schulhaus und seiner Umgebung darf den Schulbetrieb nicht stören.
2. Die Schulgebäude sind grundsätzlich Montag bis Freitag von 6.45-18.30 Uhr geöffnet. An Feiertagen und deren Vorabenden gelten besondere Bestimmungen. Für Schülerinnen und Schüler sind die Schulgebäude an unterrichtsfreien Ganz- und Halbtagen, an Abenden und in den Ferien geschlossen. In begründeten Fällen kann der Hausvorstand Ausnahmen bewilligen.
3. In unterrichtsfreien Stunden stehen den Schülerinnen und Schülern folgende Räume zur Verfügung: Mensa, Mediothek, freie Klassenzimmer, Foyers und Arbeitsecken in Treppenhäusern. Für die Reinigung müssen die Schülerinnen und Schüler unaufgefordert das Zimmer verlassen und ihr Gepäck mitnehmen.
4. Die Mensa steht allen KZO-Angehörigen sowie Gästen als Verpflegungsort zur Verfügung – auch für mitgebrachtes Essen.
Grundsätzlich ist das Essen in den Schulzimmern verboten. Eine Ausnahme bilden die Zimmer 11-19, wo die Verpflegung über Mittag erlaubt ist. Weitere Ausnahmen sind möglich: Sie erfordern die Zustimmung einer Lehrperson, die damit auch verantwortlich wird. In speziellen Räumen wie in der Mediothek, der Aula, in Computer- und Instrumentalzimmern ist auch Trinken untersagt.
Essplätze müssen sauber zurückgelassen und Tablette, Geschirr sowie Besteck aus der Mensa an die dafür vorgesehene Stelle zurückgebracht werden.
5. Für Veranstaltungen, Verkäufe, Aktionen sowie die Verteilung von Flugblättern und Werbeartikeln (siehe „Werbung an der KZO“) muss dem Hausvorstand spätestens 1 Woche vor dem gewünschten Termin ein Bewilligungsgesuch eingereicht werden. Das Formular ist im Sekretariat erhältlich.
6. Das Anbringen von Anschlägen ist nur an den Anschlagbrettern der Schülerschaft und an der Holzwand der Klassenzimmer gestattet; über Ausnahmen entscheidet der Hausvorstand.
7. Der Konsum von Tabakprodukten und die Verwendung von elektronischen Zigaretten oder gleichartigen Produkten (nach Artikel 4 des Tabakproduktegesetzes) wie zum Beispiel Snus sind auf dem gesamten Schulareal, in den Gebäuden wie im Freien, untersagt.
Davon ausgenommen sind zwei markierte Zonen im Aussenbereich, eine bei der Freitreppe, die andere vor der Aula (Seite Parkplatz) sowie das „Lehrpersonengärtli“ vor dem Lehrpersonenzimmer im Haupttrakt. Dort ist es volljährigen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen/Mitarbeitenden gestattet, Tabakprodukte zu konsumieren sowie elektronische Zigaretten oder gleichartige Produkte zu verwenden.
Das Mitführen und der Konsum von Alkohol und Drogen ist generell auf dem ganzen Schulareal untersagt.
8. Gefährliche Gegenstände jeglicher Art dürfen nicht auf das Schulareal mitgenommen werden.
9. Sonderbestimmungen für spezielle Räume (z.B. Mediothek, Computerräume, Mensa, Jazzkeller u.a.) bleiben vorbehalten.
10. Fahrzeuge müssen auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden: Autos gegen Gebühr auf dem Parkplatz Ost, Velos und Mofas im Velokeller des Hauptgebäudes oder im Velounterstand bei den Sporthallen.
11. Diebstähle sollen dem Sekretariat gemeldet werden. Die Schulleitung lehnt jede Haftung ab.
12. Fundgegenstände werden in der Sporthallenloge (SE 03) und in der Hauptloge im Mosaikfoyer aufbewahrt und können dort gegen eine Gebühr von CHF 2.– von der Besitzerin oder dem Besitzer abgeholt werden. Nicht abgeholte Fundgegenstände werden am Ende des Semesters jeweils für mindestens ein Semester aufbewahrt und anschliessend entweder an Hilfsorganisationen gespendet oder direkt entsorgt.
13. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, Lehrpersonen und Mitarbeitenden auf Verlangen Name und Klasse anzugeben.
14. Bei Verstössen gegen diese Hausordnung finden die disziplinarischen Massnahmen nach § 10 ff. des Disziplinarreglements der Mittelschulen Anwendung.